

§ 5 Oö. GDZV

Oö. GDZV - Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 5

Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst)

Als Beamter der Verwendungsgruppe E darf ernannt werden, wer die Eignung für die vorgesehene Verwendung aufweist.

In Kraft seit 11.08.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at